Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/12/16 11Os139/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2008

Norm

MRK Art6 Abs3
StPO §61 Abs2 Z4

Rechtssatz

Die Nichtbeherrschung der Gerichtssprache alleine ist kein Grund, einem Angeklagten unabhängig von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der Bedeutung des Strafvorwurfs zusätzlich zum Dolmetscher einen Verteidiger beizugeben (Art6 Abs3 litc und lite MRK sind nicht in jedem Fall kumulativ).

Entscheidungstexte

- 11 Os 139/08p
  Entscheidungstext OGH 16.12.2008 11 Os 139/08p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124386

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at